

Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen

(Vom 23. November 2018)

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VIII E/21/8, Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 (Stand 1. Januar 2008), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

(Erlassen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren am 20. September 2002)

(Beitritt vom Landrat beschlossen am 14. Januar 2004)

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offenstehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) folgende Vereinbarung:

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

1. *(geändert)* A. Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.

² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

Art. 5 Abs. 1a *(neu)*

^{1a} Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.

Art. 6 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3, Abs. 4 *(geändert)*

¹ Die SODK ist so lange federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

b. *(geändert)* die Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD),

c. *(geändert)* die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

⁴ Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a und 9 Buchstaben g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

Art. 39

Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002 (Sachüberschrift geändert)

Art. 39a *(neu)*

Inkrafttreten der Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018

¹ Die Teilrevision vom 23. November 2018 ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen anwendbar.

² Sie tritt spätestens nach 12 Monaten in Kraft, nachdem ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind.

³ Der Vorstand VK legt das Datum des Inkrafttretens fest.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Artikel 39a Absatz 3.